

174.

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Seit Unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung. Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen.

Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Mißverhältniß, das in einem großen Theile des Landes zwischen der Größe der unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchem jene Leistungen entrichtet werden müssen, besteht. Nachtheilig für die Hebung des Landes fanden Wir es auch, daß die rechtliche Beschaffenheit des Besizes der zahlreichsten Classe Grundbesitzer, nämlich des unterthänigen Standes, noch nicht im Einklange mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgestellt war, wodurch diese Grundbesitzer gehindert waren, an den Vortheilen eines gesetzlich gesicherten Eigenthumsrechtes und der Benützung des Real-Credites Theil zu nehmen.

Um diese Uebel zu beseitigen und dem Landmanne den Weg zu eröffnen, durch seinen Fleiß zu einem gesteigerten Wohlstande zu gelangen, haben Wir mit Unserem Patente vom 13. April 1846 die Aufhebung der weiten Fuhren und der Hilfsstage verfügt, dann mit Unserer Entschliesung vom 12. November 1846 die Regulirung der Robot-Schuldigkeit, als der bedeutendsten unterthänigen Leistung, auf der Grundlage der Grundsteuer-Operate vom Jahre 1820 angeordnet, wie auch den unterthänigen Grundbesitzern das volle Nutzungs-Eigenthum der in ihrem rechtmäßigen Besitze befindlichen Grundstücke und das Recht, den Real-Credit auf diese Grundstücke bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes zu benützen, zuerkannt.

Während sich die Robot-Regulirung nach den von Uns genehmigten Bestimmungen in der Ausführung befand, traten im Lande Ereignisse ein, welche es nothwendig machten, den Maßregeln, durch die Wir die Wohlfahrt desselben zu befördern beabsichtigten, eine geänderte Richtung und erweiterte Ausdehnung zu ertheilen. In verschiedenen Theilen des Landes erklärten Gutsbesitzer, ihren Unterthanen die Robot-Schuldigkeit unentgeltlich erlassen zu wollen. Auch wurden Uns im Namen der Güterbesitzer Bitten um Aufhebung sämtlicher unterthäniger Schuldigkeiten gegen gleichzeitige Auflösung der Dienstbarkeiten überreicht. Durch diese Schritte konnten sowohl diejenigen

Güterbesitzer, welche nicht die Absicht hatten, den Unterthanen ihre Schuldigkeiten unentgeltlich zu erlassen, als auch die Gläubiger, denen dingliche Rechte auf den Gütern zustanden, in der Behauptung ihrer Rechte gefährdet werden, und es ergab sich daraus ein neuer Anlaß zu Spaltungen und Aufregung unter den Bewohnern des Landes.

In Erwägung dieser Umstände, die einen Aufschub in der Vollführung der von Uns angeordneten Maßregeln schlechterdings nicht gestatten, und von dem lebhaften Wunsche geleitet, den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Natural-Robotleistung und der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten von dem Rustikal-Grundbesitze noch vollständiger zu begründen, als dieses durch die Robot-Regulirung erzielt würde, ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögens-Verhältnisse möglichst zu bewahren, endlich zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit der Provinz und zur dauerhaften Beruhigung der Gemüther befehlen Wir, wie folgt:

Erstens. Alle Roboten und sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthschaft als auch der Häusler und Zuleute haben mit 15. Mai 1848 aufzuhören.

Zweitens. Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, die Unterthanen aber sind gehalten, dafür, soweit sie die Dienstbarkeit auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgelt in barem Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens, mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber für diejenigen Unterthanen, deren Schuldigkeit durch die Robot-Regulirung nicht um ein volles Drittheil ihrer bisherigen Urbarial-Leistungen vermindert wird, zwei Drittheile ihrer bisherigen rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehent-schuldigkeiten, für andere Unterthanen aber dasjenige Maß ihrer rechtmäßig gebührenden erwähnten Schuldigkeiten, das sich nach der erwähnten Robot-Regulirung ergeben würde, nie zu überschreiten hat. — In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

Drittens. In sofern Unterthanen eine aus dem Unterthansverbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundstücken einer anderen als ihrer unmittelbaren Grundherrschaft ausüben, so hat diese Dienstbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieser Dienstbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen seyn wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarial-Schuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

Viertens. Die Grundherrschaften werden dagegen vom 15. Mai angefangen enthoben:

- a) von der Entrichtung der Urbarial-Steuer; die Steuer von den geistlichen Zehentbezügen hat auch künftig den Zehentberechtigten obzuliegen;
- b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen;
- c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten und zu führen;
- d) von der Pflicht, ihre Unterthanen in Rechtsstreiten zu vertreten;
- e) von der Leistung eines Beitrages zur Deckung des Aufwandes für die Landes-sicherheitswache;
- f) von der Bestreitung der mit den Recruten-Stellungen, nämlich mit der Abführung der Recruten auf den Assentplatz und deren Verpflegung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen sind;
- g) von der Leistung eines Beitrages zu den Heilungskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

Fünftens. Durch die Bestimmungen über die künftige Einrichtung der ersten Instanzen werden die Gutsherrn ferner von der Last der Verwaltung und Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civil-Gerichtsbarkheit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

Sechsten §. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrschaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominical-Landgute als gesetzliches Pfand mit einem Achttheile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthans-Verbande und der Verwaltung des Waisen-Vermögens entspringende Forderungen aufhören; bis dahin aber wird diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 15. Mai 1848 stattgefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen, auf ein Sechzehntel herabgesetzt.

Siebenten §. In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frohne und übrigen unterthänigen Siebigkeiten eine theilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatschäze übernommenen Vergütung mit einem Drittheile des Werthes der bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist. Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben berechtigt sind, sofern diese Dienstbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören oder sofern solche fortbestehen in dem Entgelte, das die Unterthanen für den Genuß dieser Dienstbarkeiten zu leisten haben. Für den Rest der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Theilbetrag von 5 Percent für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

Achten §. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarial-Preisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

Neunten §. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum 15. Mai 1848 stattgefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergibt, bemessen wird.

Zehnten §. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschusses der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreis Schreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Elften §. Die Vergütung, welche der Staatschäze für den Abfall an der Roboterschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

Zwölften §. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Voritze des Landes-Gouverneurs eine Provinzial-Commission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cameral-Gefällen-Verwaltung, des Provinzial-Landtages und der Kammer-Procuratur zu bestehen hat.

Dreizehnten §. Den Parteien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihr Ansuchen um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung nach den Bestimmungen, welche hierüber seiner Zeit erfolgen werden, vor dem Civil-Richter geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen in diesen von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Inleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatschages aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regie-

... rung und redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

... Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den siebenzehnten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.



Franz Freiherr von Willersdorff m. p.

Minister des Inneren.